

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rochlitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 2 Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt, ein Ehrenamt oder ein Nebenamt von einer Frau ausgeübt, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

ERSTER ABSCHNITT Stadtrat

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 4 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 5 Beschließender Ausschuss und dessen Zuständigkeiten

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet: Vergabeausschuss
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.
- (3) Der Ausschuss beschließt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel über die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 Euro netto bis zu 350.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen von mehr als 50.000 Euro netto bis zu 350.000 Euro netto.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang vermindert um darin enthaltene abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und dem beschließenden Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Beratende Ausschüsse und dessen Zuständigkeiten

- (1) Folgende beratende Ausschüsse werden gebildet:
1. Sozialausschuss
 2. Planungs- und Bauausschuss
- (2) Der Sozialausschuss besteht aus fünf Stadträten. Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte, der insoweit die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahrnimmt. Der Oberbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.
- (4) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Senioren
 2. Jugend
 3. Vereine
 4. Schulangelegenheiten
 5. Angelegenheiten nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen
 6. soziale und kulturelle Angelegenheiten
 7. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen
- (5) Aufgabe des Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Bildung, der Kultur, des Sports, der Jugendarbeit, der Seniorenarbeit und des Sozialwesens anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken. Die Tätigkeit der mitgestaltenden Kräfte auf den genannten Aufgabengebieten ist zu fördern.

- (6) Der Planungs- und Bauausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.
- (7) Die Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses umfasst folgende Aufgaben-gebiete:
1. Planung und Ausführung von städtischen Bauvorhaben
 2. Beteiligung der Stadt als Träger öffentlicher Belange
 3. Sanierungsverfahren
 4. Bauleitplanung
 5. Städtebauliche Entwicklungskonzepte
 6. Straßenbeleuchtung

§ 8 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 9 Beiräte

Es wird folgender Beirat gebildet: Ortschaftsbeirat.

- (1) Dem Ortschaftsbeirat gehören der Oberbürgermeister als Vorsitzender und je zwei Vertreter aus den Ortsteilen Penna/Stöbnig, Noßwitz und Breitenborn/Wittgendorf an.
- (2) Die ehrenamtlichen Vertreter der Ortsteile im Ortschaftsbeirat und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat aus dem Kreis der in den Ortsteilen wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl der Stadträte bestellt. Die in den Ortsteilen wohnenden wählbaren Bürger haben ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Vertreter der Ortsteile beraten und informieren den Oberbürgermeister zu Problemen der Ortsteile. Sie sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortsteile betreffen, zu hören.
- (4) Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten die Ortsteile betreffend auf der Tagesordnung stehen, sollen die jeweiligen Vertreter der Ortsteile zu den Ausschusssitzungen geladen werden.
- (5) Die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen finden Anwendung.
- (6) Die Vertreter der Ortsteile im Ortschaftsbeirat bzw. deren Stellvertreter erhalten eine Entschädigung nach § 1 der Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.

ZWEITER ABSCHNITT

Oberbürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten bis 50.000 Euro netto,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis 50.000 Euro netto,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis 50.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 Euro netto im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 3. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,

7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall,
 9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen,
 11. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die die Stadt ist, in unbegrenzter Höhe sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 13 Kommunalen Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Großen Kreisstadt Rochlitz hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL Mitwirkung der Einwohner

§ 14 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL Sonstige Vorschrift

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rochlitz in der Fassung vom 26.11.2014 außer Kraft.

Rochlitz, den 26.08.2026



Frank Dehne
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rochlitz vom 26.08.2026 nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rochlitz, den 26.08.2026



Frank Dehne
Oberbürgermeister